

Allgemeine Mietbedingungen der JeMaYaLiSa Reisemobile GmbH & Vermietung (AMB)

Sehr geehrter Mieter, die nachfolgenden Mietbedingungen werden bei Vertragsabschluss wirksam, daher lesen sie diese bitte sehr sorgfältig durch. Gegenstand des Vertrags ist ausschließlich die Mietweise Überlassung eines Reisemobils. Der Vermieter haftet nicht für entgangene Reiseleistung(en).

1. Mietpreise, Versicherung, Zahlungsbestätigung

Es gelten die Preise der jeweilig gültigen Preisliste. Zahlungen aus dem Mietvertrag sind wie folgt fällig:

- A.** 30% der Mietkosten sind bei Vertragsabschluss,
- B.** die restlichen 70% Mietkosten sind spätestens 2 Wochen vor Mietbeginn kostenfrei auf dem Konto des Vermieters gutgeschrieben sein. Bei Zahlung mit Kreditkarte ist ein Aufschlag von 4% zu berechnen.
- C.** eine Kautions von 1500,- € ist bei Übernahme des Wohnmobils beim Vermieter spätestens in BAR zu hinterlegen oder mit der Restsumme wie unter B angegeben auf dem Konto des Vermieters kostenfrei eingegangen sein. Dieser Betrag wird nach Rückgabe des Fahrzeuges mit evtl. anfallenden Kosten oder Schäden verrechnet oder zurückerstattet. Die Rückzahlung, der Kautions, auch Teilen der Kautions erfolgt frühestens 10 Tage nach Rückgabe (siehe 5F). Eine Verzinsung findet nicht statt.
- D.** Der Mietpreis wird bis zur Fahrzeugrückgabe berechnet. Eine Rückgabe erfolgt nur am letzten Miettag bis spätestens 12:00 Uhr.
- E.** Sollte der Mieter die vereinbarte Mietzeit ohne ausdrückliche Rücksprache mit dem Vermieter überschreiten, so schuldet er für jeden Tag der Überschreitung ein Nutzungsentgelt in Höhe des täglichen Mietpreises zuzüglich einer Vertragsstrafe von 200,- € für jeden Tag an dem das Fahrzeug schuldhaft vorenthalten wird. Die Geltendmachung eines weiteren Schadenersatzanspruchs bleibt vorbehalten. Eine Rücksprache mit dem Vermieter zur Verlängerung der Mietzeit muss mindestens 2 Tage vor Beendigung der Mietzeit erfolgen.
- F.** Im Mietpreis sind pro Tag 250 km Fahrtstrecke enthalten. Ab 21 Tage Mietzeit sind alle km frei. Mehrkilometer werden mit € 0,35 pro Km berechnet.
- G.** Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN für die KRAFTFAHRVERSICHERUNG wie folgt versichert: Als Selbstfahrervermietmobil mit 1500,- Euro Selbstbehalt in der Vollkasko und mit 1500,- Euro in der Teilkasko. Haftpflichtversicherung: Unbegrenzte Deckung. Für das Fahrzeug besteht ein Schutzbrief für z.B. Abschleppen im Schadensfall.

2. Rücktritt vom Mietvertrag

Der Mieter kann jederzeit vor Beginn der Mietzeit vom Mietvertrag zurücktreten. Dies muss dem Vermieter schriftlich mitgeteilt werden. Die Entschädigung bei Rücktritt vom Mietvertrag des voraussichtlichen Mietpreises beträgt: - 10% bei Rücktritt > 50 Tage vor Mietbeginn (mind. 200 €) - 50% bei Rücktritt bis zu 15 Tage vor Mietbeginn - 80 % bei Rücktritt weniger als 15 Tage vor Mietbeginn - 95% bei Rücktritt am Miettag oder Nichtabnahme. Bei Mietverträgen, die durch einen Vermittler zustande kommen, sind zusätzlich die Kosten der Vermittlung durch den Mieter, bei Rücktritt, zu leisten, sofern diese anfallen. Wird das Wohnmobil nicht abgenommen, so gilt dies als Rücktritt. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertragliche vereinbarte Mietpreis zu zahlen. Um sich vor diesen Kosten zu schützen, empfehlen wir ausdrücklich den Abschluss des Urlaubsschutzpakets oder einer anderen Reiserücktrittsversicherung. Der Vermieter kann aus folgenden Gründen ohne Haftung gegenüber dem Mieter, jederzeit vom Mietvertrag zurücktreten: - Bei unverschuldeten Unfall-, Verschleiß-, und Reparaturschäden des Wohnmobils. Der Vermieter haftet nicht für entgangenen Urlaubsgewinn bei einer eventuell notwendig werdenden Reparatur oder bei nicht funktionierenden Teilen des Wohnmobils. Dies gilt auch während der vereinbarten Mietzeit. Der Mieter hat bei den oben genannten Gründen keinen Anspruch auf Entschädigung. **Sollte während der Urlaubsfahrt ein defekt auftreten, der nicht vom Mieter behoben werden kann, so ist mit Absprache des Vermieters eine Fremdwerkstatt aufzusuchen (verpflichtend). Da diese, auch unter Umständen weiter weg liegen kann, verpflichtet sich der Mieter bei Annahme des Mietvertrages, das auf sich zu nehmen.** Eine Gutschrift für diesen Zeitraum wird je nach Aufwand durch den Vermieter gewährleistet. Sollte ein Fahrzeug nicht alle zugesicherten Extras haben, hat der Mieter **kein Rücktrittsrecht**, er kann eine Mietminderung bis zu 10% gelten machen.

3. Verzug des Mietzinses

Kommt der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses oder mit der Hinterlegung der Kautions in Verzug, steht dem Vermieter bis zur vollständigen Zahlung des Mietzinses oder der Hinterlegung der Kautions ein Zurückbehaltungsrecht am gemieteten Fahrzeug zu. Der Mieter bleibt auch dann zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet, wenn der Vermieter sein Zurückbehaltungsrecht ausübt.

4. Ersatzfahrzeug

Der Vermieter behält sich das Recht vor, ein zumutbares Ersatzfahrzeug zu stellen (sofern verfügbar), wenn das übernommene Fahrzeug ohne Verschulden des Mieters zerstört oder weitgehend beschädigt ist. Sollte ein kleineres Fahrzeug angeboten und akzeptiert werden, so wird die Preisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugen erstattet.

5. Übergabe, Rücknahme und Reinigungsgebühren

A. Das Fahrzeug kann am ersten Miettag ab 17 Uhr übernommen werden. Sollte das Fahrzeug aus vorheriger Fahrt beschädigt worden sein, kann dies zu Abholverzögerung kommen, ein Rücktrittsrecht wird ausdrücklich nicht gewährt. Die Rückgabe erfolgt am letzten Miettag bis 10:00Uhr, spätestens 12:00 Uhr. Das Fahrzeug wird im gereinigten Zustand und voll getankt in Rodgau - Dudenhofen übergeben und ist auch so zurückzugeben. Ist die Reinigung bei Fahrzeugrückgabe durch den Mieter ganz oder teilweise nicht erfolgt, so hat dieser für eine Außenreinigung (bei starker Verschmutzung) 85,- €/pro Std, eine Innenreinigung 85,-€/pro Std und eine WC-

MIETVERTRAG

FAHRZEUGE

Reinigung 165,- € zu zahlen. Zur Innenreinigung zählt: Alle Schränke, Truhen, Waschraum, Toilette, Dusche, Fenster, Führerhaus und Fußboden. Diese sind feucht auszuwischen. Außen sollte das Fahrzeug ebenfalls im gereinigten Zustand übergeben werden. Der Fäkalientank der Toilette ist zu entleeren und auszuspülen.

Zur Reinigung: Es dürfen keine Scheuermittel zur Reinigung verwendet werden. Fenster nicht mit spiritushaltigen Reinigern säubern!

B. Bei Rückgabe nach der schriftlich vereinbarten Zeit berechnen wir pro angefangener Stunde € 26,- (höchstens jedoch für jeden verspäteten Tag den Tagesmietpreis) und geben an Sie eventuelle Schadenersatzansprüche weiter, die Ihr Nachmieter oder andere Personen uns gegenüber wegen verspäteter Fahrzeugübernahme geltend machen. Die Berechnung erfolgt bis zur tatsächlichen Rückgabe, längstens bis zur Ersatzbeschaffung, des durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz in Verlust geratenen oder beschädigten Fahrzeug. Ein darüber hinausgehender, nachgewiesener Schaden des Vermieters ist zu ersetzen. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

C. Wird das Fahrzeug über den Vertragsgebrauch hinaus abgenutzt oder verschmutzt (z.B. Teerflecken, verschmutzte Polster, Flecken etc.), ist dies in den genannten Reinigungsgebühren nicht umfasst. Insoweit entstehende Kosten sind vom Mieter zu tragen. Für Reinigungsarbeiten die nicht in den Reinigungsgebühren umfasst sind, wird ein Stundensatz von 85€ berechnet, Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

D. Raucher müssen außerhalb des Fahrzeugs rauchen, ebenfalls ist es nicht gestattet bei geöffneten Fenster zu rauchen. Absolutes Rauchverbot im Wohnmobil! Bei Zuwiderhandlung erheben wir 500 Euro Strafe und der Mieter haftet zusätzlich für die anfallenden Reinigungskosten.

E. Die Mitnahme von Tieren ist ausschließlich nach Absprache mit dem Vermieter möglich. Grundsätzlich haftet der Mieter für alle Schäden vollumfänglich durch das Tier sowie für evtl. Reinigungskosten auch über die Kautions hinaus.

F. Bei Beendigung des Mietvertrages ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug mit allem gemietetem Zubehör an den Vermieter in dem Zustand zurückzugeben, der dem Zustand des Fahrzeuges bei Vertragsbeginn unter Berücksichtigung der vertragsgemäß normalen Abnutzung bis zum Vertragsablauf entspricht. Spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges hat der Mieter den Vermieter gegenüber alle verursachten Schäden anzuzeigen. Vertuschte oder verschwiegene Mängel können nach Fahrzeug-Rückgabe gegen den Mieter geltend gemacht werden!

G. Bei Fahrzeugübergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Durch die vorbehaltslose Unterzeichnung des Übergabeprotokolls, bestätigt der Mieter die durchgeführte Überprüfung und den Zustand des Fahrzeugs einschließlich Zubehör und Sonderanbauten, die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Geräte und den Erhalt der Einweisung.

6. Verbotene Nutzung und Abtretungsverbot

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

A: Wintercamping in Skigebieten ist wg. Winterreifenpflicht ausgeschlossen.

B: zu Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests.

C. zur Beförderung von explosiven, leicht brennbaren, giftigen radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen (Benzin-/Dieselkanister)

D. zur Begehung von Zoll und sonstigen Straftaten.

E. zur Beförderung oder Mitnahme von Tieren (z.B. Hunden) es sei denn diese wurden vorab mit dem Vermieter zugelassen (siehe 3.D)

F. der Mieter darf keinem Dritten Rechte am gemieteten Fahrzeug einräumen, dies Weitervermieten oder Verleihen.

7. Berechtigte Fahrer

Das Mindestalter des Mieters bzw. des Fahrers muss 21 Jahre betragen, und dieser muss seit 3 Jahren im Besitz des Führerscheins der Klasse B bzw. Klasse 3 für Fahrzeuge bis 3,5t und Klasse C über 3,5t sein. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und den vom Mieter eingesetzten Fahrern, sofern sie das festgesetzte Mindestalter haben, gefahren werden. Voraussetzung ist immer der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis seit mindestens 3 Jahren. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters, somit haftet der Mieter auch für die von ihm eingesetzten Fahrern. Das Fahrzeug ist mit größter Sorgfalt gegen Diebstahl und Beschädigung zu sichern. Der Vermieter ist berechtigt die Mietsache zurückzuhalten, wenn der Mieter oder der im Mietvertrag benannte Fahrer bei Übergabe nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. In diesem Fall bleiben Rechte und Pflichten des Mieters unberührt.

8. Auslandsfahrten

Auslandsfahrten sind grundsätzlich in alle westeuropäischen Länder, einschließlich Kroatien, Ungarn, Slowenien, Griechenland möglich (lt. grüner Versicherungskarte). Für außereuropäische u. teilweise europäische Länder wie z.B. Serbien, Mazedonien, Albanien, Israel, Tunesien, Marokko, ehemaligen UdSSR wie Russland, Lettland, Litauen usw. ist nur nach Rücksprache mit dem Vermieter möglich, da sonst kein Versicherungsschutz besteht. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind nicht erlaubt. Bei nicht Beachtung haftet der Mieter in vollem Umfang für alle Folgeschäden.

9. Reparaturen

A: Bei Fahrzeugen die noch den Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers unterliegen, muss der Mieter bei einer Panne/Schaden eine entsprechende Vertragswerkstatt aufsuchen. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Fehlerbeseitigung durch die Vermietstation.

B: Reparaturen, die notwendig werden, um Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter ohne Einwilligung des Vermieters bis 150,- Euro in Auftrag gegeben werden. Ab 150,- Euro ist eine Genehmigung einzuholen. Die Rechnungen müssen auf den Vermieter ausgestellt sein, Die berechtigten Belege sind vorzuweisen und werden vom Vermieter nach

Ende der Mietzeit erstattet. Die Kosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Originalbelege (Rechnungsanschrift mit Namen der Vermietung) und der ausgetauschten Teile, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (s. Ziffer 11).

C: Für die nachgewiesene Dauer einer Reparatur ist der Mieter von der Zahlung des Mietzinses befreit. Eine Befreiung von der Zahlungspflicht entfällt, wenn Vermieter und Mieter sich einigen, dass sich die Mietdauer um die Reparaturzeit verlängert. Eine solche Vereinbarung kann schriftlich, fernmündlich oder durch Telefax erfolgen.

D: Reifenschäden, Frontschäden, Heckschäden und Glasschäden gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn, dass diese von einer Versicherung getragen werden.

10. Rückgabe des Mietgegenstandes

Bei Beendigung des Mietvertrages ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug mit allem angemietetem Zubehör an den Vermieter in dem Zustand zurückzugeben, der dem Zustand des Fahrzeuges bei Vertragsbeginn unter Berücksichtigung der vertragsgemäß normalen Abnutzung bis zum Vertragsablauf entspricht. Spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges hat der Mieter den Vermieter gegenüber alle selbst verursachten Schäden anzuzeigen. Ferner ist es ordentlich gereinigt und mit leeren Toilettentanks und Abwassertanks zurückzugeben. Schäden, die verschwiegen worden oder auch nach Erstattung der Kautions entdeckt werden, können an den Mieter nachberechnet werden.

11. Haftung des Mieters

A: Der Mieter haftet bei Schäden nur für Reparaturkosten. Im Rahmen der Vollkasko mit 1500,- € und der Teilkasko mit 1500,- € je Schadensfall.

B: Der Mieter haftet jedoch für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, oder der Schaden durch Alkohol - oder Drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Durchfahrtschneidhöhe oder breite und durch Rückwärtsfahren ohne Einweiser verursacht worden sind. Hat der Mieter Unfallflucht begangen, so haftet er ebenfalls im vollem Umfang.

C: Der Mieter haftet voll für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer oder zu verbotenen Zweck durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden ist.

D: Gleichzeitig haftet der Mieter für Abschleppkosten, Sachverständigenkosten, Wertminderung und Einsatzausfall.

E: Reifenpannen und - Beschädigungen während der Mietzeit gehen zu Lasten des Mieters und auch die Kosten für verstopfte und verschmutzte Dieselfilter, die auf unreinen Kraftstoff zurückzuführen sind.

F: im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung

12. Kautions

A: Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer und einwandfreier Rückgabe des Fahrzeuges, unbeschädigt, mit vollständigem und unbeschädigtem Zubehör und nach erfolgter Mietvertrags - Endabrechnung erstattet. Erstattung erfolgt Ausschließlich per Überweisung ab dem 7 - 14 Tag nach der Rückgabe. In der Hauptsaison kann sich die Erstattung der Kautions verzögern.

B: Bei einem Schadensfall dient die Kautions zur Deckung des Selbstbehalts und wird vom Vermieter einbehalten.

C: Die Kautions wird auch dann vom Vermieter einbehalten, wenn im Haftpflichtschadensfall der Unfallgegner oder seine Versicherung keinen Ersatz leistet.

D: Die Kautions wird auch in Höhe der durch den Vermieter nachgewiesenen Reparaturkosten vom Vermieter einbehalten, wenn über die Notwendigkeit der Reparatur zwischen den Vertragsparteien Streit besteht.

E: Im Schadensfall nimmt der Vermieter zunächst die Fahrzeugversicherung zur Deckung des Schadens in Anspruch. Soweit sie sich berechtigterweise weigert, für den Schaden einzutreten, insbesondere bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Mieters, haftet der Mieter für sämtliche Fahrzeugschäden und Nebenschäden, insbesondere Abschlepp- und Bergungskosten, sowie für den Verdienstausschlag des Vermieters bis zur Herstellung oder Wiederbeschaffung des Fahrzeuges.

F: Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

13. Verlust von Bestandteilen der Mietsache

Den durch den Verlust von Fahrzeugschlüsseln, Fahrzeugpapieren oder sonstigem Zubehör entstandenen Schaden hat der Mieter Ersatz zu leisten / ersetzen.

14. Pflichten des Mieters

A: Der Mieter hat bestehende gesetzliche Bestimmungen des In- und Auslandes, insbesondere zollrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Er trägt Sorge für Einhaltung zollrechtlicher Formalitäten. Entsteht durch Nichteinhaltung dieser Bestimmungen dem Vermieter ein Schaden, so ist dieser vom Mieter zu ersetzen.

B: Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln, die Abmessungen des Fahrzeuges und eventueller Zubehörteile oder Sonderanbauten sind zu beachten, beförderte Gegenstände und Ladung sind ordnungsgemäß zu sichern. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten.

C: Bei Beschlagnahme, Pfändung und dergl. durch einen Dritten, auch staatlicher Behörden, hat der Mieter dies, dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Dritte ist hiervon schriftlich zu benachrichtigen.

D: Unfall, Brand, Wildschäden, Diebstahl Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Entwendungs- oder Wildschäden sofort die Polizei und den Vermieter zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Ferner hat er eine Unfallskizze zu fertigen,

Namen, Anschriften der beteiligten Personen und Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge zu notieren. Unterlässt es der Mieter, die Polizei hinzuzuziehen, haftet der Mieter für den entstandenen Schaden nach den Grundsätzen, die bei der Fahrzeugversicherung hinsichtlich der Leistungsbefreiung des Versicherers bei nachträglicher Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers gelten. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Unterlässt der Mieter dies, haftet er dem Vermieter für dadurch entstandenen Schaden. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

E. Die Betriebsanleitung des Fahrzeugs ist unbedingt zu beachten. Anweisungen in dieser werden Bestandteil des Vertrages. Verstößt der Mieter gegen Anweisungen der Betriebsanleitung hat er daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Mieter hat die notwendigen Betriebsstoffe wie z. B. Kühlwasser, Motoröl, Luftdruck der Reifen, Diesel etc. ständig zu überwachen und bei Bedarf nachzufüllen. (Füllmengen siehe Bedienungsanleitung). Ein durch Versäumnis entstandener Schaden am Fahrzeug und Folgeschäden können nicht dem Vermieter angelastet werden. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet.

F: Bei Rückwärtsfahrten ist darauf zu achten, dass es immer einen Einweiser gibt, es darf sich nicht auf die Rückfahrkamera verlassen werden. Schäden, die durch einen Einweiser vermieden werden können, werden nicht durch die Vollkasko getragen und gehen zu Lasten des Mieters.

15. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten speichert. Der Vermieter darf die Daten über den zentralen Warnring an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind, das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist immer Seligenstadt

17. Zurückbehaltungsrecht

Ausdrücklich wird vereinbart, dass der Mieter in keinem Fall berechtigt ist, das von Ihm gemietete Fahrzeug wegen irgendwelcher angeblichen Gegenansprüche zurückzubehalten.

18. Übersichtsklausel und Teilunwirksamkeit

Die Überschriften dienen nur der besseren Übersicht und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließender Regelung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vermietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.

19. Schlussbestimmung und Abschlußwort

Der Mieter sollte das Fahrzeug sorgsam und pfleglich behandeln, ganz so als ob es sein Eigentum wäre. Vorsichtiges und umsichtiges Fahren, besonders in der Nähe von Bäumen und umsichtiges Handeln mit dem Mietobjekt hat oberste Priorität. Der Mieter sollte sein ihm überlassenes Fahrzeug innen wie außen sauber halten und z.B. das Leeren der Toilettenkassette, das Nachtanken frühzeitig vornehmen. Auch das Unterfahren von Brücken und Tunneln unter 3,20m Höhe ist zu unterlassen, damit der Urlaub und die Rückgabe problemlos verlaufen. Unsere AMB's sind Bestandteil des Mietvertrages und werden mit der Unterzeichnung anerkannt.